

Beratungsvorlage

Nr. 2.2-288/2024

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport	08.04.2024	öffentlich	
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich	

**Betreff: Beratung zum Verzicht auf den Gesamtabschluss der Stadt
Frankenberg/Sa. für das Haushaltsjahr 2024**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Verzicht der Erstellung des Gesamtabschlusses für die Stadt Frankenberg/Sa. für das Haushaltsjahr 2024.

Sachverhalt:

Nach § 88 b Abs. 1 SächsGemO besteht ein Wahlrecht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Verzichtet die Stadt auf einen Gesamtabschluss, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich, wie schon im kompletten Vorjahr, in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO. In den Sitzungsvorlagen Nr. 2.2-284/2024/1-3 wird der Stadtrat von der Stadtverwaltung fortlaufend über die Zwischenstände zur Erstellung der Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 informiert.

Bei einem Gesamtabschluss sind dem Jahresabschluss der Stadt die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden (z. B. Eigenbetriebe), die Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist sowie die Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Es sollen damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt und die sich aus der Verlagerung kommunaler Aufgaben in öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Betriebe der Stadt ergebenden Risiken, transparent gemacht werden.

Die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt als aussagekräftige und steuerungsrelevante Informationsbasis wird bereits heute mit Hilfe des Beteiligungsberichtes, des Haushaltsplanes und der vorliegenden Jahresabschlüsse dargestellt. Per Eigenkapitalspiegelwertmethode werden außerdem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungsunternehmen im Zahlungsverkehr der Kommunen abgebildet, indem die sich jährlich aus den Beteiligungen ergebenden Zu-/Abschreibungen im Ergebnishaushalt der Stadt gebucht und die veränderten Eigenkapitalwerte dadurch in der Bilanz der Stadt gespiegelt werden.

Der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses ist durch den Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr zu beschließen. Die Finanzverwaltung empfiehlt auch für das Haushaltsjahr 2024 die Beschlussfassung.

Keine finanziellen Auswirkungen

Bürgermeister

Fachbediensteter für
Finanzen